

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

15. März 1901.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Anweisung für die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Zabril.), Bau-, Zünfte- und Knappschafstrentenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindefrankensicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 (Seite 39).

Ministerial-Bekanntmachung.

[27] Die nachstehende, mit den Regierungen der bei der Thüringischen Landes-Vericherungsanstalt beteiligten Staaten vereinbarte

Anweisung

für die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Zabril.), Bau-, Zünfte- und Knappschafstrentenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindefrankensicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 (Seite 463 flgd. des Reichsgesetzblattes), wird hierdurch mit der Bestimmung veröffentlicht, daß dieselbe vom 1. April 1901 ab an die Stelle der bisher gültigen, von dem Vorstand der Thüringischen Landesversicherungsanstalt in Weimar am 1. Dezember 1890 erlassenen Anweisung tritt.

Weimar, den 16. Februar 1901.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Innern.

v. Wurmb.